

Dokument	forumpoenale 6/2019 S. 453
Autor	Marko Cesarov
Titel	Zur Drohung mit Suizid
Seiten	453-457
Publikation	forumpoenale
Herausgeber	Jürg-Beat Ackermann, Roy Garré, Gunhild Godenzi, Yvan Jeanneret, Konrad Jeker, Bernhard Sträuli, Wolfgang Wohlers
ISSN	1662-5536
Verlag	Stämpfli Verlag AG

forumpoenale 6/2019 S. 453



Marko Cesarov, Staatsanwalt Bern-Mittelland

Zur Drohung mit Suizid

I. Einleitung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft ([Art. 180 Abs. 1 StGB](#)). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Drohende dem Opfer ein künftiges Übel ankündigen, wobei er dessen Eintritt als von seinem Willen abhängig hinstellt. Erforderlich ist ein Übel, das geeignet ist, den Adressaten in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Als geschütztes Rechtsgut wird das Sicherheitsgefühl und der innere Frieden bezeichnet («le sentiment de sécurité et la paix intérieure»)¹. Dieser Beitrag setzt sich kritisch mit der Frage auseinander, ob das objektive Tatbestandsmerkmal der schweren Drohung auch erfüllt sein kann, wenn das angedrohte Übel in einer selbstschädigenden Handlung bzw. einem Eingriff in eigene Rechtsgüter besteht, namentlich in der Ankündigung, sich selbst das Leben zu nehmen.

¹ [BGE 141 IV 1, 7.](#)

II. Rechtmässige (nachteilige) Handlungen

Anders als in Deutschland wird das Tatmittel der Drohung in der Schweiz nicht ausdrücklich auf ein Übel beschränkt, das einen Straftatbestand erfüllt.² Zwar wäre eine solche Auslegung durchaus naheliegend, da gemäss Wortlaut nur *schwere* Drohungen den objektiven Tatbestand erfüllen und man daher auf die Idee kommen könnte, der Gesetzgeber würde ein Übel, das geeignet erscheint, eine andere Person in Angst oder Schrecken zu versetzen, unter Strafe stellen, zumal er bei der Schaffung neuer Strafbestimmungen nicht gerade durch Zurückhaltung auffällt. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte zeigt jedoch, dass man sich vor rund 110 Jahren dagegen entschied, das Tatmittel zu beschränken, da befürchtet wurde, strafwürdige Übel nicht erfassen zu können, die knapp nicht unter einen Straftatbestand fallen. Das angedrohte Übel sollte allerdings ähnlich beunruhigende Auswirkungen haben, wie schwere Straftaten: *«Die Drohung muss aber eine schwere sein, sie kann einen Angriff auf Leib und Leben, aber auch auf die Ehre oder auf den Kredit, überhaupt auf die wirtschaftliche Gesamtlage des Bedrohten in Aussicht stellen. Regelmässig dürfte es eine Drohung von Verbrechen (Hausanzünden usw.) sein; dennoch hat der Gesetzgeber diese in kantonalen Strafgesetzbüchern vielfach gebrauchte Bezeichnung vermieden, weil auch die Bedrohung mit einer nicht gerade unter das Strafgesetzbuch fallenden Tat eine schwere sein kann [...]»*³

Hug begrüsst die Beschränkung auf schwere Drohungen, denn so würden genau diejenigen Handlungen unter Strafe gestellt, die strafwürdig erscheinen. Zugleich wies er darauf hin, das Drohungsmittel müsse auf rechtswidrige Nachteile beschränkt werden, andernfalls eine schwankende, willkürliche Rechtsprechung entstünde: *«Was der eine Richter als schwere Drohung auffassen würde, bedeutete für den anderen eine Bagatelle.»* Es sei zwar richtig, dass jede Drohung mit der Zufügung eines Nachteils Furcht erwecken könne, das Leben der Menschen sei aber auf gegenseitige Beeinflussung und damit auf Zwang ausgerichtet. Es könne unmöglich jede solche Zwangsausübung strafbar sein: *«Drohung mit Boykott, Drohung des Handelsreisenden, zur Konkurrenz überzugehen, überhaupt jede Mitteilung, bei der der Täter sich sagen musste, dass derjenige,*

forumpenale 6/2019 S. 453, 454

der die Mitteilung erhalten soll, erschrecken könne, wäre somit strafbar. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass eine so weitgehende Bestrafung direkt zu einer Lähmung des wirtschaftlichen Lebens führen könnte.» Strafbar sollte deswegen nur die Ankündigung eines rechtswidrigen Nachteils zum Zwecke der Furchterregung sein.⁴

Hafter plädierte dafür, eine Bedrohung mit einem Nachteil, der nichts Rechtswidriges in sich schliesst, nur dann zu bestrafen, wenn sie *«in ihrer Heftigkeit ausser allem Verhältnis zur Sachlage steht und vom Hass- und Bosheitsgefühl des Täters getragen erscheint»*.⁵ Thormann/von Overbeck tendierten dazu, die Ankündigung von berechtigten Nachteilen (Kündigung, berechtigte Züchtigung, Enterbung) zu bestrafen, sofern dabei *«die Form einer Schrecken einflössenden Drohung»* benützt werde.⁶ Corboz sieht den Tatbestand durch die Ankündigung rechtmässiger Handlungen wie der Arrestlegung, vorsorglicher Massnahmen oder einer Strafanzeige nur dann erfüllt, wenn dies unbegründet oder unverhältnismässig geschieht.⁷ Gemäss Hurtado Pozo liegt grundsätzlich keine Drohung vor, wenn der angekündigte Nachteil rechtmässig ist (z.B. Strafanzeige, Zivilklage, Enterbung): *«En effet, le fait de manifester quelque chose de juste ou de licite constitue l'exercice d'un droit et, partant, n'a pas de portée significative pour le droit pénal, même si les termes utilisés sont propres à effrayer ou à alarmer toute personne raisonnable placée dans cette situation.»* Dieser Grundsatz soll nicht gelten, wenn die Drohung ausser jedem Verhältnis stehe oder

² § 241 StGB/D (Bedrohung): *«Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechen bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechen bevorstehe.»* Verbrechen sind Straftaten mit einer Mindeststrafe von einem Jahr (§ 12 Abs. 1 StGB/D).

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Bern 1914, 196, abrufbar unter: <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/thommen/materialien.html> (zuletzt besucht am 25.6.2019).

⁴ Hug, Die Drohung im Strafrecht, Zürich 1924, 35 f., 92. Seine Dissertation von 1924 ist bislang die einzige zu [Art. 180 StGB](#) geblieben.

⁵ Hafter, Schweizerisches Strafrecht BT, Erste Hälfte, Berlin 1937, 90; ebenso: Logoz, Commentaire du code pénal suisse, partie spéciale I, Neuchâtel/Paris 1955, 266.

⁶ Thormann/van Overbeck, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Zweiter Band, Besondere Bestimmungen, Zürich 1941, Art. 180 N 6.

⁷ Corboz, Les principales infractions, Berne 1997, Art. 180 N 11; ebenso: Dupuis/Moreillon/Piquet/Berger/Mazou/Rodigari, Code pénal, 2. Aufl., Bâle 2017, Art. 180 N 15.



unbegründet sei.⁸ Stratenwerth/Jenny/Bommer wollen darauf abstellen, ob es unter den konkreten Umständen zulässig erscheint, den nicht rechtswidrigen Nachteil anzudrohen, was angesichts der Schwere und der Wirkung der Drohung nicht leicht bejaht werden könne.⁹ Hinweise darauf, welche Kriterien über die ausnahmsweise Zulässigkeit entscheiden sollen, werden nicht angeboten. Delnon/Rüdy halten zunächst fest, in der Ankündigung eines gesetzlich geregelten oder vertraglich erlaubten Vorganges liege grundsätzlich keine unzulässige Freiheitsbeschränkung. Die Drohung mit einem Übel, dessen Zufügung nicht rechtswidrig ist (z.B. Strafanzeige aus gegebenem Anlass), wollen sie allerdings trotzdem bestrafen, wenn es ein mutwilliger, unbegründeter Akt ist. Sogar die Androhung eines Übels gegen Rechtsgüter des Drohenden selbst (Selbsttötung oder Selbstverstümmelung) wollen sie als mögliches Tatmittel zulassen, sofern die Androhung geeignet sei, das Opfer in Angst oder Schrecken zu versetzen.¹⁰ Schubarth hingegen hält die Ankündigung eines rechtswidrigen Nachteils (Straftat oder Vertragsbruch) immer und diejenige eines rechtmässigen Nachteils (Vertragskündigung, begründete Strafanzeige, Zivilklage oder Konkursandrohung) nie für tatbestandsmässig.¹¹

III. Würdigung

Das in der Lehre genannte Beispiel der Ankündigung einer wissentlich unbegründeten Strafanzeige geht an der Sache vorbei. Es gehört gar nicht in die Kategorie der rechtmässigen Handlungen, da dadurch der Straftatbestand der falschen Anschuldigung ([Art. 303 StGB](#)), der Verleumdung ([Art. 173 StGB](#)) oder der üblen Nachrede ([Art. 174 StGB](#)) erfüllt sein wird.

Bezüglich der weiteren Beispiele wie Arrestlegung oder Betreuung sieht das Gesetz selbst Sicherungen vor. Eine unbegründete Arrestlegung (ohne Verwendung von gefälschten Urkunden) wird daher regelmässig am Erfordernis der Glaubhaftmachung der Forderung, des Arrestgrundes oder der schuldnerischen Vermögenswerte scheitern ([Art. 272 SchKG](#)). Das Gericht kann den Gesuchsteller zur Leistung einer Sicherheit verpflichten ([Art. 273 SchKG](#)). Wer Grund zur Annahme hat, gegen ihn werde ohne vorgängige Anhörung die Anordnung einer superprovisorischen Massnahme, eines Arrests oder einer anderen Massnahme beantragt, kann seinen Standpunkt vorsorglich in einer Schutzschrift darlegen ([Art. 270 ZPO](#)). Das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs verlangt zudem gerade nicht, der Gläubiger müsse die Anspruchsgrundlage vor Erlass eines Zahlungsbefehls begründen. Ein Rechtsmissbrauch durch unbegründete Betreuung wird von den Zivilgerichten nur ausnahmsweise bejaht.

Es erscheint problematisch, wenn die Betroffenen die Ausübung dieser Rechte unter Verweis auf die Störung ihres inneren Friedens durch die Strafverfolgungsbehörden unterbinden lassen könnten. Die Lehre begründet meines Erachtens ungenügend, warum in solchen Fällen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe des Zivil- und Schuldbetreibungsrechtes durch die Zwangsmassnahmen der Strafprozessordnung ergänzt oder sogar verdrängt werden müssten. Angesichts der subsidiären und fragmentarischen Natur des Strafrechts sowie [Art. 1 StGB](#) sollte es nur dann bemüht werden – sei es durch Schaffung neuer oder extensiver Aus-

forumpoenale 6/2019 S. 453, 455

legung bestehender Strafbestimmungen –, wo die Systeme des Zivil- oder Verwaltungsrechtes keinen Schutz bieten können.¹² Strafrechtliche Eingriffe in diese Systeme durch Kriminalisierung an sich rechtmässiger Handlungen sollten wohl überlegt sein, denn welche Konsequenzen die Erweiterungen eines Straftatbestandes zeitigen kann, soll am Beispiel der Drohung mit Suizid veranschaulicht werden.

IV. Drohung mit Suizid

Das Bundesgericht hatte darüber zu befinden, ob der Beschuldigte durch die Ankündigung gegenüber seiner getrennt lebenden Ehefrau, er werde zu sich nach Hause gehen, durchladen und nicht wiederkommen, den Tatbestand der Drohung erfüllt hatte. Es bejahte diese Frage unter Verweis auf die Lehrmeinung von Delnon/Rüdy.¹³ Die Verletzung des Sicherheitsgefühls und des inneren Friedens begründete es damit, die Frau könnte allenfalls noch auf Jahre hinaus nicht abschätzbaren, sie erheblich belastenden Reaktionen,

⁸ Hurtado Pozo, Droit pénal, Partie spéciale, Zürich 2009, N 2410.

⁹ Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, § 5 N 80.

¹⁰ Delnon/Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK [StGB](#) II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 180 N 17.

¹¹ Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Band, Bern 1984, Art. 180 N 11.

¹² Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Bern 2011, § 3 N 14.

¹³ Delnon/Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK [StGB](#) II, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 180 N 8 und 16.



Fragen und Schuldzuweisungen der Kinder ausgesetzt sein. Zum subjektiven Tatbestand hielt es fest, der Beschwerdeführer sei sich der Möglichkeit bewusst gewesen, dass seine Ankündigung eine erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls seiner damaligen Ehefrau hätte bewirken und sie dadurch auch in Angst oder Schrecken hätte versetzt werden können. Es werde ihm nicht vorgeworfen, dies sei das eigentliche Ziel seiner Äusserung gewesen, doch habe er die mögliche Wirkung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Das Recht auf den eigenen Tod gebe nicht das Recht, durch die Ankündigung des Suizids nahe Angehörige in Schrecken oder Angst zu versetzen.¹⁴ Da die Ehefrau offenbar nicht in Angst oder Schrecken versetzt wurde, lag lediglich ein Versuch vor. Die vorinstanzliche Verurteilung wegen versuchter Drohung und Sanktionierung mit einer Busse in Höhe von CHF 80.00 wurde als bundesrechtskonform angesehen.¹⁵

Sowohl [Art. 10 BV](#) als auch [Art. 8 EMRK](#) schützen das Recht auf den eigenen Tod vor Eingriffen der (Strafverfolgungs-)Behörden. Es gehört zu den Grundprinzipien einer freiheitlichen Rechtsordnung, den Einzelnen nicht vor sich selbst, sondern nur vor anderen zu schützen. Strafbewehrte Nichtschädigungspflichten beziehen sich nicht auf die eigenen Güter, sondern immer nur auf Güter anderer.¹⁶ Durch die Selbsttötung wird kein anderer Mensch in seiner Freiheitssphäre beeinträchtigt.¹⁷ Das geltende Recht belässt deshalb die reine Selbstschädigung bis hin zum Suizid straflos.¹⁸ Der Suizid gilt in der Schweiz auch nicht als rechtswidrig.¹⁹

Zur Einschränkung eines Grundrechtes bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses sowie eines Verhältnismässigkeitsnachweises ([Art. 36 BV](#)). Nach [Art. 8 Abs. 2 EMRK](#) darf in die Ausübung des Rechts auf Suizid nur eingegriffen werden, wenn ein dringendes soziales Bedürfnis nachgewiesen werden kann.²⁰ Jede Auslegung muss sich letztlich daran messen lassen, ob sie zur sachlich richtigen Entscheidung im normativen Gefüge führt. Sind mehrere Auslegungen denkbar, ist jene zu wählen, die der Verfassung entspricht.²¹

Es ist daran zu erinnern, dass eine Drohung auch konkludent erfolgen kann und nicht direkt gegenüber der bedrohten Person erfolgen muss. Es reicht für eine Bestrafung aus, wenn die betroffene Person erst über Umwegen von der Drohung erfährt.²² Subjektiv genügt gemäss Bundesgericht das Wissen um die Möglichkeit, der Suizidversuch *könnte* nahestehende Personen sofort oder allenfalls erst Jahre später (durch Vorwürfe von weiteren Personen) belasten. Nach jedem versuchten Suizid wären daher alle nahestehenden Personen berechtigt, Strafantrag wegen versuchter Drohung zu stellen, auch wenn sie erst über Umwege davon erfahren. Sofern der Suizident verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer Lebensgemeinschaft lebt, müsste jeder Suizidversuch von Amtes wegen verfolgt werden ([Art. 180 Abs. 2 StGB](#)). Auf Antrag nahestehender Perso-

forumpoenale 6/2019 S. 453, 456

nen wäre zudem die Gehilfenschaft beispielsweise durch Sterbebegleiter zu verfolgen.

¹⁴ BGer, Urteil v. 10.9.2012, [6B 192/2012, E. 1.1.](#), E. 1.4. und E. 2.

¹⁵ Der Charakter von [Art. 180 StGB](#) als Vergehen bleibt erhalten, auch wenn über die Strafmilderungsmöglichkeit beim Versuch (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. [Art. 48a Abs. 2 StGB](#)) die Strafart geändert und auf Busse erkannt wird. Die «Vergehens-Busse» muss daher im Strafregister eingetragen werden und erscheint während 6²3 Jahren im Privatauszug, während eine bedingte Geldstrafe bereits nach Ablauf der Probezeit nicht mehr ausgewiesen würde (Art. 371 Abs. 3 und 3^{bis} i.V.m. Art. 369 Abs. 3 und Art. 366 Abs. 2 Bst. a StGB).

¹⁶ Engländer, Strafbarkeit der Suizidbeteiligung, in: Hefendehl/Hörnle/Greco (Hrsg.), Festschrift für Bernd Schünemann, Berlin/Boston 2014, 583, 590.

¹⁷ Kühl, Fünf Kapitel aus dem Buch über (Straf-) Recht und Moral (Fn. 16), 157, 163.

¹⁸ Stratenwerth, (Fn. 12), § 3 N 14.

¹⁹ Anders in Deutschland, wo die Rechtsordnung eine Selbsttötung als rechtswidrig wertet (vgl. BGHSt, 46, 279, 285).

²⁰ EGMR v. 14.5.2013, *Gross v. Switzerland*, § 61: «Any interference under the first paragraph of Article 8 must be justified in terms of the second paragraph, namely as being «in accordance with the law» and «necessary in a democratic society» for one or more of the legitimate aims listed therein. According to the Court's settled case-law, the notion of necessity implies that the interference corresponds to a pressing social need and in particular that it is proportionate to one of the legitimate aims pursued by the authorities [...].»

²¹ [BGE 124 IV 106, 109](#); [BGE 131 II 710, 716](#).

²² BGer, Urteil v. 5.3.2012, [6B 820/2011, E. 3](#), wo der Verurteilte seinem Psychiater Rachegelüste gegen seine Freundin anvertraute, sich dieser von seiner Schweigepflicht entbinden liess, die Polizei informierte und diese wiederum die Freundin verständigte, worauf sie Strafantrag stellte. Es genügt also sogar, wenn der Täter annimmt, die Drohung werde (aufgrund eines Amts- oder Berufsgeheimnisses) nie bekannt.



Die Definition eines Begriffes bestimmt und verändert den Anwendungsbereich einer Norm. Sie muss sich am Zweck der Norm orientieren und hat die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die beteiligten Interessen zu beachten. Die Rechtsanwendung im Einzelfall rechtfertigt sich erst durch die argumentativ überzeugende Verbindung zwischen Norm und Tatsachengeschehnis.²³ Die Ausweitung des Tatbestandes der Drohung auf die Ankündigung eines Suizids würde den bedrohten Personen sowie den Strafverfolgungsbehörden weitgehende Rechte einräumen: Wenn die Ankündigung eines Suizids eine Drohung wäre, wären nahestehende Personen ermächtigt, Notwehr zu üben, um den rechtswidrigen Angriff auf ihren inneren Frieden zu verhindern ([Art. 15 StGB](#)). Sofern man die Drohung als schweres Vergehen im Sinne von [Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO](#) qualifiziert und der Suizident entsprechende Vorstrafen aufweist, läge ein Haftgrund vor. Da der Suizidwunsch regelmässig mit einer psychischen Störung zusammenhängt, stünde der Weg für eine psychiatrische Begutachtung sowie eine stationäre Massnahme offen.²⁴ Die durch eine Suizidankündigung in ihrem inneren Frieden gestörten Angehörigen könnten beim Gericht beantragen, dem Täter das Versprechen abzunehmen, die Tat nicht auszuführen, und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten. Verweigert er das Versprechen oder leistet er böswillig die Sicherheit nicht, so könnte ihn das Gericht durch Sicherheitshaft von maximal zwei Monaten dazu anhalten ([Art. 66 Abs. 1 und 2 StGB](#)). Eine Landesverweisung wäre ebenfalls möglich ([Art. 66a^{bis} StGB](#)). Nahestehende Personen würden zudem grundsätzlich als Opfer gelten und hätten unter Umständen Anspruch auf Leistungen des Opferhilfegesetzes.

Auch Delnon/Rüdy, auf die das Bundesgericht in seinem Entscheid verwiesen hat, vermag die höchstrichterliche Begründung nicht zu überzeugen. Sie halten an der Eignung selbstschädigender Handlungen als Tatmittel der Drohung dennoch fest, verorten aber Handlungsbedarf auf der subjektiven Tatbestandsseite, indem sie in der neuesten Auflage des Kommentars fordern, es müsse klar unterschieden werden, ob es sich bei der Suizidankündigung um eine unbedachte Äusserung zur emotionalen Entlastung, einen echten Hilferuf eines Depressiven oder eine auf Verletzung gerichtete schwere Drohung im Strafrechtssinne handle.²⁵ Ob die Autoren damit beim subjektiven Tatbestand nur direkten Vorsatz ersten Grades zulassen möchten und ob diese Einschränkung nur für eine Suizidankündigung gelten soll, wird nicht klar. Dabei ist zu bedenken, dass die genauen Absichten (wenn überhaupt) erst nach eingehenden Untersuchungen (Befragungen des Täters und seines Umfelds, Beschlagnahme und Durchsuchung von Aufzeichnungen) und allenfalls einer psychiatrischen Begutachtung festgestellt werden können.

Weiter wäre nicht ersichtlich, wo die Strafbarkeit enden würde, denn in der Schweiz sind nicht nur der Suizid, sondern auch andere, für nahestehende Personen möglicherweise beängstigende Handlungen erlaubt: Selbstverletzung und Selbstgefährdung, Schwangerschaftsabbruch (innerhalb gewisser Fristen), Gesichts- oder Ganzkörper tätowierung, Branding oder Cutting, Alkohol-, Medikamenten- und Nikotinmissbrauch, (freiwillige) Prostitution, Ver- schenken oder Verprassen des gesamten Vermögens. Besteht tatsächlich ein dringendes soziales Bedürfnis, solche Handlungen – unter Berufung auf den konturlosen Begriff des inneren Friedens von (noch näher zu definierenden) nahestehenden Personen – zu unterbinden und den Weg frei zu machen für Notwehr, Friedensbürgschaft, Beschlagnahme, Untersuchungshaft, psychiatrische Begutachtung und stationäre Massnahme?

Es wird einmal mehr deutlich, dass die Gesellschaft die Aushandlungsinstanz von Kriminalität ist und deren Inhalt im Rahmen der sozialen Interaktion über Normalität und Normabweichung, Erwünschtes und Geächtetes, Toleranz und Repression bestimmt. Dieser Bestimmungsvorgang spiegelt Normverständnis und Toleranzbereitschaft der Gesellschaft *pars pro toto* wider.²⁶ Ausweitungen des Etiketts «kriminell» sollten stets wohl erwogen sein, zumal der Rechtsanwender nicht die Antwort einer Norm auf den konkreten Fall sucht, sondern die Antwort der gesamten Rechtsordnung. Nicht die Einzelnorm, sondern die Rechtsordnung als Wertungseinheit bildet den Massstab der Rechtsanwendung im Einzelfall.²⁷

V. Fazit

Jede nachteilige Veränderung der Aussenwelt, direkt oder indirekt, kann als Übel bezeichnet werden und den inneren Frieden stören. Aufgrund dieser extensiven Auslegung eignet sich der Begriff der Drohung nicht, um den Tatbestand angemessen zu begrenzen. Diese Funktion muss dem Tatbestandsmerkmal der *schweren* Drohung zukommen, wobei an den Willen des historischen Gesetzgebers erinnert werden darf,

²³ Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 10. Aufl., München 2018, § 5 N 115, 170, 688.

²⁴ BGer, Urteil v. 26.2.2013, [6B 600/2012, E. 4.3.](#)

²⁵ Delnon/Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK [StGB](#) II, 4. Aufl., Basel 2018, Art. 180 N 8, 23.

²⁶ Kunz/Singelstein, Kriminologie, 7. Aufl., Bern/Berlin 2016, § 1 N 27.

²⁷ Rütters/Fischer/Birk (Fn. 23), § 7 N 277, 279.



wonach die Drohung zwar nicht gerade einen Straftatbestand erfüllen muss, jedoch ähnlich schwer wiegen sollte. Auf die konkrete Wirkung der Äusserung kann es dabei nicht ankommen, ansonsten dieses vom Gesetzgeber zur Einschränkung des Tatmittels eingefügte eigenstän-

forum-poenale 6/2019 S. 453, 457

dige objektive Tatbestandsmerkmal praktisch bedeutungslos würde. Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen nicht so weit ausgelegt werden, dass sie in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, das heisst, zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden (sog. Verschleifung oder Entgrenzung von Tatbestandsmerkmalen).²⁸

Ob eine Äusserung in fremde Rechtsgüter eingreift und dieser Eingriff derart schwer wiegt, dass als *ultima ratio* das Strafrecht bemüht werden muss, ist eine Frage, welche unabhängig vom Vorsatz des Äussernden zu beantworten ist, andernfalls objektive und subjektive Tatbestandselemente vermischt werden. Wer nun Strafbarkeitslücken befürchtet, mag sich (zusätzlich zur bereits erwähnten Rechtslage in Deutschland) möglicherweise dadurch beruhigt sehen, dass auch in Österreich die Ankündigung gegenüber einer nahestehenden Person, sich selbst ein Übel zuzufügen, bereits objektiv nicht als gefährliche Drohung²⁹ qualifiziert wird, denn Drohender und Bedrohter müssten verschiedene Personen sein.³⁰

Aufgrund dieser Überlegungen sollte das Tatmittel bei der Drohung (unabhängig von der Wirkung auf den Adressaten) mindestens eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung sein. Ob der Rechtsausübende sein Recht missbrauchen *möchte*, ist irrelevant. Durch diese einschränkende Auslegung würde auch systematisch insofern ein kohärentes Ergebnis erzielt, als bei der Nötigung ([Art. 181 StGB](#)) bereits die Androhung ernstlicher Nachteile genügt und keine schwere Drohung erforderlich ist. Folgte man dieser Ansicht nicht und liesse auch rechtmässige Handlungen zu, würde die Tatbestandsmässigkeit der Drohung die Rechtswidrigkeit *nicht* mehr indizieren. Schubarth hat zutreffend bemerkt, die Rechtswidrigkeitsprüfung erfolge bei der Nötigung über die Zweck-Mittel-Relation und sei bei der Drohung nicht möglich, da die Bedrohung Selbstzweck sei.³¹ Spätestens auf der Ebene der Rechtswidrigkeit müssten die kollidierenden (Grund-)Rechte gegeneinander abgewogen werden. Die apodiktische Erwägung des Bundesgerichts, das Recht auf Suizid gebe kein Recht diesen anzukündigen und dadurch den inneren Frieden nahestehender Personen zu verletzen, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an diese Abwägung nicht.³²

Stichwörter: schwere Drohung, Übel, rechtmässige Handlung, Eingriff in eigene Rechtsgüter, Suizid

Mots-clés: menace grave, désagrément, acte conforme au droit, atteinte portée à ses propres biens juridiques, suicide

Zusammenfassung: Die Ankündigung, in eigene Rechtsgüter einzugreifen, kann das Tatbestandsmerkmal der schweren Drohung gemäss [Art. 180 StGB](#) nicht erfüllen. Die Qualifizierung einer rechtmässigen Handlung als schwere Drohung hätte unhaltbare Konsequenzen, wie am Beispiel des Suizids veranschaulicht wird. Um als Tatmittel für eine schwere Drohung zugelassen zu werden, muss eine Handlung (unabhängig von ihrer möglichen Wirkung auf andere Personen) nach der Gesamtrechtsordnung rechtswidrig sein.

Résumé: L'annonce d'une atteinte à ses propres biens juridiques ne peut pas réaliser l'élément constitutif d'une menace grave au sens de l'[art. 180 CP](#). La qualification d'un acte conforme au droit en tant que menace grave entraînerait des conséquences intolérables, ce que l'auteur de la présente contribution démontre à l'exemple du suicide. Afin de pouvoir être rangé parmi les instruments d'une menace grave, un

²⁸ BVerfG, Beschluss v. 1.11.2012, 2 BvR 1235/11, N 18 f.

²⁹ Eine gefährliche Drohung im Sinne von § 74 Abs. 1 Ziff. 5 StGB/Ö ist «eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflössen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist».

³⁰ Schwaighofer, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK [StGB](#), 2. Aufl., Wien 2016, § 105 N 53; Mitgutsch, in: Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), HandB Strafrecht BT, Band I, Linz/Wien 2013, § 107 N 3.

³¹ Schubarth (Fn. 11), Art. 180 N 11.

³² Illustrativ dazu die Abwägung zwischen Meinungsäusserungs- und Wirtschaftsfreiheit bezüglich Mitteilungsverboten nach [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) in: BStrG, Urteil v. 20.6.2018, BB.2018.50, E. 4.



acte doit – indépendamment de son effet éventuel sur d'autres personnes – s'avérer illicite au regard de l'ordre juridique dans son ensemble.

Nutzung ausschliesslich
zu universitären Zwecken